

# SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 7 DER GEMEINDE DAMSHAGEN FÜR EINEN TEILBEREICH IN HOF REPPENHAGEN

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch die Investitionsförderungsgesetz und Wohnbauergänzungsgesetz vom 22.04.1993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 22. Januar 1991).



M 1 : 500  
Die Planzeichnung - Teil A - des Bebauungsplans gilt nur in Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen - Teil B -

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA	Allgemeines Wohngebiet
I	0,2
TH <sub>max</sub>	= 3,80m
FH <sub>max</sub>	= 9,00m
DN	38° - 46°

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
WA	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENE FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG Allgemeines Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	Par. 9 (1) 1 BauGB
0,2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,2	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	
TH <sub>max</sub> = 3,80m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
FH <sub>max</sub> = 9,00m	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
o	BAUWEISE Offene Bauweise Baugrenze	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 u. 23 BauNVO
ED	BAUWEISE nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
o	VERKEHRSFLÄCHEN Straßenverkehrsflächen	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
o	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
o	FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN	Par. 9 (1) 12, 14 BauGB Par. 9 (6) BauGB
o	Flächen für Versorgungsanlagen	
o	Elektrizität, Trafo	
o	HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN oberirdisch unterirdisch	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
o	GRÜNFLÄCHEN Grünfläche	Par. 9 (1) 15 BauGB
o	öffentliche Grünfläche	
o	Spielplatz	
o	Wiese	

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN  
Par. 9 (1) 25 BauGB  
Par. 9 (6) BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Erhaltungsgebot für Bäume

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT  
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, Gewässerschutzstreifen, 7m  
Par. 9 (1) 20 BauGB  
Par. 9 (6) BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN  
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Damshagen  
Par. 9 (6) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes  
Par. 1 (4) BauNVO  
Par. 9 (6) BauGB

### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

80	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
o	vorhandene Nebenanlagen, Trafo, Schaltkasten
o	vorhandener Zaun
o	vorhandene Gehölzfläche auf Grünfläche
o	vorhandene Böschung, Wall
o	künftig entfallende Darstellungen, z.B. Freizeitanlagen (Tor, Volleyballnetz, Basketballkorb, Bank ...)
33,29	Höhenpunkt über NN
o	in Aussicht genommene Grundstücksteilung
5	Dachneigung zwischen z.B. 38° und 46°
o	Bemaßung in Metern
o	geplante Gebäude mögliche Anordnung der Gebäude
o	Gewässerschutzstreifen außerhalb des Plangebietes als nachrichtliche Darstellung

## TEIL B - TEXT

I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 7 DER GEMEINDE DAMSHAGEN FÜR EINEN TEILBEREICH IN HOF REPPENHAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

2. GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLATZE UND NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch überdachte Stellplätze und Garagen ist nach § 21a Abs. 3 BauNVO im Plangebiet zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze müssen hinter der straßenbegleitenden Gebäudefront errichtet werden. Nebenanlagen, ausgenommen davon sind eingetragene Standorte für Abfallbehälter, müssen hinter der straßenbegleitenden Gebäudefront errichten.

3. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Einzelelementen wird mit maximal 2 Wohnungen begrenzt. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Doppelhäusern wird mit maximal 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte begrenzt.

4. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,50 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenoberfläche und dem Bezugspunkt. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) und aufliegender Mauerwerk. Die Traufhöhe darf maximal 3,80 m betragen. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Dachtraufe mit dem aufliegenden Mauerwerk. Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben - Traufhöhe, Firsthöhe, Sockelhöhe - wird die mittlere Höhe der nächstgelegenen Fahrbahn festgesetzt. Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.

5. GROSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind Grundstücke in den Gebieten in einer Mindestgröße von 800 m<sup>2</sup> vorzusehen. Ausnahme ist in diesen Gebieten für einzelne Grundstücke Abweichungen, die bis zu 10 % der festgesetzten Mindestgrundstückfläche betragen dürfen, nach unten zulässig.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBAU-M-V)

1. DÄCHER

Die Dächer sind als symmetrische Satteldächer auszubilden und nur mit roten, braunen oder anthrazitfarbenen Dachziegeln als Hartdachdeckung zu decken. Dachneigungen sind zwischen 38° und 46° zulässig. Reet ist als Dachdeckung ebenfalls zulässig. Dachaufbauten oder liegende Dachterrace müssen zu den Originalen einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten. Gebäudefürnisse dürfen eine maximale Breite von 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Es ist nur eine Gebäudefürnis in jeweils gleicher Ausrichtung auf dem Dach zulässig. Zwischen der Traufe und dem Dachaufbau müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchgehen. Bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachneigung und Dachdeckung nicht zwingend.

2. AUSSENWÄNDE

Außenwände sind als glatt verputzte Außenwände oder als Verblenden zulässig. Mit Holz verkleidete Außenfassaden sind nur giebelseitig und mit einem maximalen Anteil von 30 % der gesamten Fassadenfläche zulässig. Außenwände aus Blockstein (Blockbohlenhäuser) sind unzulässig. Unzulässig sind hochglänzende Baustoffe (zum Beispiel Edelmetall), emailierte Elemente einschließlich Fliesen o.ä.), keramisierte Baustoffe als dünnmatrige Ziegel bei Verblendenmauerwerk.

3. ABFALLBEHÄLTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Mülltonnenstandplätze sind durch Anordnung, Materialwahl und Farbgebung in die Gestaltung von Gebäuden, Einfriedungen oder Bepflanzungen einzuzeichnen.

4. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserundurchlässigen Materialien und/oder Rasengrassteinen und/oder grobkörnigem Steinpflaster ohne Fugenverguss zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

5. WERBEANLAGEN

Im Plangebiet sind Werbeanlagen nur als Schilder an Zäunen und an den Hauswänden bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,60 m zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen verwendet werden. Werbeanlagen sind nur an der Straße der Leitung zulässig.

6. EINFRIEDRUNGEN

Einfriedungen der Grundstücke sind an der straßenbegleitenden Grundstücksgrenze nur mit einer maximalen absoluten Höhe von 1,20 m über dem natürlichen Niveau des Geländes zulässig.

7. FESTSETZUNG ZU BUSGELDERN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gesetzlichen Festsetzungen unter II.1 bis II.6 verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAU-M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. GRÜNRUNDUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)

1. ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

1.1 Die im Plangebiet festgesetzten Einzelbäume und Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang von Gehölzen gleichartig zu ersetzen.

1.2 Ausnahme ist innerhalb des Plangebietes die Umsetzung von zum Erhalt festgesetzten Einzelbäumen zur Herstellung von Grundstückszufahrten zulässig.

2. GRÜNFLÄCHEN

2.1 Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Wiese" ist als extensive Wiese zu nutzen. Auf den Flächen ist eine maximal zweimalige Mahd im Jahr unter Abtransport des Mahdputzes vorzunehmen. Der Einsatz von Düngemittel- oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

2.2 Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" ist anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Innerhalb der Flächen sind Anlagen der Sport- und Freizeitanlagen, Spielplätzen, Wegen sowie Kommunikationsflächen zulässig. Nicht beplante oder nicht genutzte Grünflächen sind als extensive gepflegte Wiesenflächen anzulegen. Für Wege sind keramisierte Materialien (Pflaster) oder wassergebundene Decken zulässig.

3. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

3.1 Bei der Herstellung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen ist zum Schutz der vorhandenen Gehölze im Wurzelbereich die DIN 18202 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" anzuwenden. Innerhalb des Wurzelschutzbereiches (der Kronenbreite des Gehölzes zuzüglich 1,50 m) sind zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind bauliche Anlagen, wie Nebengebäude und -anlagen (Terrassen, Zufahrten etc.) nicht zu errichten bzw. nicht zu befestigen.

IV. HINWEISE

1. MUNITIONSFUNDE

Sollten bei Bauarbeiten kampfmittelverderbliche Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbereitschaft zu beschränken. Im Falle der Fundstelle ist die Polizei und gegebenenfalls die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen.

2. VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Die Belange der Ver- und Entsorgung sind innerhalb des Plangebietes hinsichtlich zu berücksichtigen. Der vorhandene Leitungsbestand sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes ist bei Ausführung von Bauarbeiten entsprechend zu berücksichtigen.

3. VERHALTEN BEI BODENKAMMELFUNDE

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStGH-M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verursacher sind hierfür für die Entschädigung der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zuzulässige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

4. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter und Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugewiesen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DStGH-Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DStGH-M-V).

5. VERHALTEN BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN BZW. GERÜCHEN DES BODENS

Erkenntnisse über Altlasten oder altlastverdächtige Flächen liegen gemäß der Stellungnahme des Landesamtes vor. Mit dieser Auskunft kann jedoch keine Gewähr für die Freiheit des Plangebietes von Altlasten oder altlastverdächtige Flächen übernommen werden. Hinweise auf Altlasten und altlastverdächtige Flächen, erkennbar an unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüche oder Vorkommen von Altlasten, Flugsäurelöcher u.ä. (schädliche Bodenverfärbungen) sind dem Landrat des Landesamtes als untere Abfallbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Grundstückseigentümer sind als Altlastbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verpflichtet. Die Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes sind zu beachten.

6. BUNDESBOBODENSCHUTZGESETZ

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde, Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin, gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzusprechen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtliche zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf dem Boden einwirkt, hat der Vorhabenträger die erforderliche Vorvorkehrung zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodenwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Verbelastungen des Bodens bzw. die Altlasten sowohl entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird. Diese Hinweise werden allgemeingültig dargestellt, da bisher für den Standort keine Altlasten bekannt sind. Es handelt sich lediglich um einen vorsorglichen Hinweis.

7. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Für die festgesetzte Rodung des Einzelbaumes im örtlichen Teil des Bebauungsplans sind 3 Ersatzpflanzungen im Gemeindegebiet von Damshagen durchzuführen. Für die Ersatzpflanzungen sind ausschließlich heimische und standortgerechte Laubbäume in der Qualität Hochstamm, 3 x verschult, mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm zu verwenden. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Rodung herzustellen.

8. TRINKWASSERSCHUTZZONE

Das Plangebiet befindet sich in der zukünftigen Trinkwasserschutzzone IIB der Wasserversorgung Kitz. Die Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes Technische Regel W 101: Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete vom Februar 1996 sind zu berücksichtigen und die sich daraus ergebenden Anforderungen sind zu beachten.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.2006. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der "OZ" am 06.02.07 und in den "LN" am 08.02.07 erfolgt.

Damshagen, den 30.06.08 (Siegel) Bürgermeister

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 1 (1) Satz 2 BauGB ist am 15.02.2007 durch Aushang in Amt Klützer Winkel durchgeführt worden. Die öffentliche Bekanntmachung und die Veröffentlichung in der "OZ" am 06.02.2007 und in den "LN" am 08.02.2007 erfolgt.

Damshagen, den 30.06.08 (Siegel) Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Damshagen, den 30.06.08 (Siegel) Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (1) BauGB sowie die Nachbargemeinden sind gem. § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 07.03.2007 zur Auslegung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang, Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltauswertung zum Vorentwurf aufgefordert worden.

Damshagen, den 30.06.08 (Siegel) Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 29.06.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Damshagen, den 30.06.08 (Siegel) Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (1) BauGB sowie die Nachbargemeinden sind gem. § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 03.03.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Damshagen, den 30.06.08 (Siegel) Bürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.02.2008 bis zum 31.03.2008 während der Dienststunden des Amtes Klützer Winkel nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung im Baurecht des Amtes Klützer Winkel während der Dienststunden des Amtes stattfindet, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dem Entwurf nach § 5a BauGB ohne Eingangs- und Ausgleichsgebühr und ohne Durchführung einer Umweltauswertung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist und dass bei Aufhebung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung in der "OZ" am 06.02.2008 und in den "LN" am 08.02.2008 öffentlich bekannt gemacht werden. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.

Damshagen, den 30.06.08 (Siegel) Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am ... wird als richtig dargestellt bezeugt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

den ... (Stempel)

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgelegten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 25.06.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Damshagen, den 30.06.08 (Siegel) Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan Nr. 7 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.06.2008 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2008 gebilligt.

Damshagen, den 30.06.08 (Siegel) Bürgermeister

11. Die Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hermit am ... ausgestellt.

Damshagen, den 30.06.08 (Siegel) Bürgermeister

12. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der "OZ" am 06.02.07 und in den "LN" am 08.02.07 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Vertiefung von Verfahren- und Planunterlagen und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung am 21.06.07 in Kraft getreten.

Damshagen, den 21.06.09 (Siegel) Bürgermeister

## SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 7 DER GEMEINDE DAMSHAGEN FÜR EINEN TEILBEREICH IN HOF REPPENHAGEN GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I VERB. MIT PAR. 86 LBAU M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verb. mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie nach der BauNVO (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungsgesetz und Wohnbauergänzungsgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAU-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. M-V S. 194) sowie nach Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung 1990-PlanV/1990) (BGBl. I S. 58), wird nach Beschlussung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen vom 25.06.08 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 für einen Teilbereich in Hof Reppenhagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und nach Beschluss folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen erlassen.

## SATZUNG

### ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 7 DER GEMEINDE DAMSHAGEN FÜR EINEN TEILBEREICH IN HOF REPPENHAGEN

